



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2024

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2022

Kiel, 4. Juni 2024



Bemerkungen 2024

des

Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2022

Kiel, 4. Juni 2024

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: <https://landesrechnungshof-sh.de>
E-Mail: poststelle@lrh.landsh.de

Druck:

Schmidt & Klaunig GmbH
Ringstraße 19
24114 Kiel

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	
1. Allgemeines	13
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	14
3. Besondere Prüfungsfälle	15
Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht	
4. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2021	23
5. Abschluss der Haushaltsrechnung 2022	23
6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2022	30
Finanzministerium	
7. Zulagenwesen: Überprüfung und Bereinigung dringend geboten	63
8. Erhebliche Kostensteigerungen beim Neubau des Kriminaltechnischen Instituts	70
9. Immobilienvermögen in Gefahr: Kein Geld für Unterhaltung von medizinischen Forschungsgebäuden der Universitäten Kiel und Lübeck eingeplant	80
10. UKSH: Bessere Steuerung durch die Gremien notwendig	87
11. Kosten für ÖPP-Baumaßnahme am UKSH deutlich höher als geplant - Finanzierung muss neu geregelt werden	95
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	
12. Krankenhausunterricht braucht verlässliche Strukturen	101
13. Unterrichtsorganisation und -versorgung an öffentlichen Gemeinschaftsschulen	110
14. Begabtenförderung an allgemeinbildenden Schulen	120
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur	
15. Kosten für Biotopkartierung müssen sinken	130
16. Klimaschutz-Programm für Bürgerinnen und Bürger: Hohe Nachfrage, aber Nutzen für das Klima unbekannt	136
17. Grüner Wasserstoff - Diese Chance für die Energiewende und den Klimaschutz in Schleswig-Holstein braucht konkrete Zielsetzungen	143

Ministerium für Justiz und Gesundheit

- | | | |
|-----|--|-----|
| 18. | Verwaltung im Justizvollzug kann wirtschaftlicher werden | 152 |
| 19. | Asservatenverwaltung in der Justiz | 158 |

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- | | | |
|-----|---|-----|
| 20. | Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH - Auf Kernaufgaben
konzentrieren und Mängel im Zuwendungsverfahren abstellen | 168 |
| 21. | Start-up-Förderung des Landes braucht mehr Erfolgskontrolle und ein
neues Finanzierungskonzept | 178 |

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

- | | | |
|-----|---|-----|
| 22. | Schulsozialarbeit - Uneinigkeit über Aufgaben- und
Finanzierungsverantwortung auflösen | 191 |
| 23. | Sprachförderung für Zugewanderte: Kein Landesinteresse an
Förderung von Doppelstrukturen | 198 |

Rundfunk

- | | | |
|-----|---|-----|
| 24. | Der NDR zahlt zu viel für „ARD-aktuell“ | 208 |
|-----|---|-----|

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AHE	Abschiebehaftereinrichtung
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätig- keit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AusfG	Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 der Ver- fassung des Landes Schleswig-Holstein (Aus- führungsgesetz)
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
BMF	Bundesfinanzministerium
BNK	Baunebenkosten
bspw.	beispielsweise
BtM	Betäubungsmittel
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BWK	Bauwerkskosten
bzw.	beziehungsweise
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
Dataport	Dataport Anstalt öffentlichen Rechts
DaWi	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaft- lichem Interesse
DaZ	Deutsch als Zweitsprache

DLZP	Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein
DNA	Desoxyribonukleinsäure (deoxyribonucleic acid)
d. h.	das heißt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EFRE	Europäischer Fonds für Europäische Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EU	Europäische Union
EWKG	Energiewende- und Klimaschutzgesetz
€	Euro
FEU	sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
FFH-Monitoring	Flora- und Fauna-Habitat-Monitoring
FH Kiel	Fachhochschule Kiel
Finanzministerium	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
FinTech	Financial Technology
FU -Bau-	Finanzplanungsunterlage -Bau-
FuL	Forschung und Lehre
f., ff.	folgende, fortfolgende
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen
ggf.	gegebenenfalls
GG	Grundgesetz
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung für die Staatskanzlei und die Ministerien des Landes Schleswig-Holstein
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
GSEA	Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
HG	Haushaltsgesetz

HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein Anstalt öffentlichen Rechts
IHK Nord	Industrie- und Handelskammer Nord
IMPULS	InfrastrukturModernisierungsProgramm
Innenministerium	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
IT	Informationstechnik
Justizministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVE	Justizvollzugseinrichtung
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KG	Kostengruppe
KiKA	Kinderkanal von ARD und ZDF
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
KoPers	Projekt „Kooperation Personaldienste Schleswig-Holstein“
KPI	Key Performance Indicators
KTU	Kriminaltechnische Untersuchung
KVR	Kostenverrechnungsrichtlinien
LaZuF	Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge
LBG	Landesbeamtengesetz
LBV.SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
LemaS	Leistung macht Schule
LFöZ	Landesförderzentrum
LfU	Landesamt für Umwelt
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKN.SH	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
LRH	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
LTO	lokale Tourismusorganisationen
LV	Landesverfassung Schleswig-Holstein

LVSH	Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein
LVZ	Lehr- und Verwaltungszentrum der Medizinischen Fakultät
MBWFK	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
MESTA	Mehrländer-Staatsanwalts-Automation
MG	Maßnahmegruppe
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NBl.	Nachrichtenblatt
NDR	Norddeutscher Rundfunk
Nr.	Nummer
NT	Nachtrag
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaft
PV-Balkonanlagen	Photovoltaik-Balkonanlagen
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
SchiHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchulG	Schulgesetz
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Ahtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
SHBesG	Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein)
SHiB	Schleswig-Holstein inklusive Begabtenförderung
STAFF	Starterpaket für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein
StiftULG	Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck
S.	Seite

TA.SH	Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH
TdL	Tarifgemeinschaft der Länder
THG	Treibhausgase
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
Tz.	Textziffer
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Umweltministerium	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
Universität Kiel	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Universität Lübeck	Universität zu Lübeck
u. a.	unter anderem
VE	Verpflichtungsermächtigung
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Wasserstoffstrategie.SH	Wasserstoffstrategie Schleswig-Holstein
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
WT.SH	Wirtschaftsförderungs- und Technologietransfergesellschaft Schleswig-Holstein mbH
XRechnung	Standard für die Art und die technische Zusammensetzung der Rechnungsinformationen in einem XML-Datensatz (elektronische Rechnung)
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Dem Land gewährte Finanzhilfen des Bundes 2022	17
Tabelle 2: Entwicklung des Haushaltssolls 2022	24
Tabelle 3: Soll-/Ist-Einnahmen 2022	25
Tabelle 4: Soll-/Ist-Ausgaben 2022	26
Tabelle 5: Ermittlung des Finanzierungssaldos	28
Tabelle 6: Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug 2022	29
Tabelle 7: Ermittlung der negativen Verschuldung	32
Tabelle 8: Zusammensetzung der 2022 ausgewiesenen Krediteinnahmen	33
Tabelle 9: Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts	34
Tabelle 10: Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2022 und im Vergleich zum Vorjahr	35
Tabelle 11: Zinsausgaben 2022 und 2021	38
Tabelle 12: Übersicht über die Anzahl und den Bestand an Rücklagen	43
Tabelle 13: Herleitung der zulässigen Nettokreditaufnahme	46
Tabelle 14: Tilgung der Corona-Notkreditrücklagen in 2022	47
Tabelle 15: Anzahl Haushaltsüberschreitungen 2019 bis 2022 (ohne VE)	57
Tabelle 16: Verteilung des Auszahlungsvolumens auf Beamte und Tarifbeschäftigte in 2022	65
Tabelle 17: Nachträge für 12 beispielhaft gewählte Gewerke	78
Tabelle 18: Krankenhausunterricht (Standorte und Stellen für Lehrkräfte)	102
Tabelle 19: Unterrichtsversorgung nach Fächern und Fachbereichen	112
Tabelle 20: Anzahl der Springer an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen	126
Tabelle 21: THG-Einsparpotenzial durch den Einsatz von Wasserstoff	146
Tabelle 22: Wasserstoffwirtschaft in Norddeutschland	147

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Entwicklung der Regionalisierungsmittel vom Bund für den ÖPNV	16
Abbildung 2: Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2022, jeweils zum 31.12.	32
Abbildung 3: Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte 2022	35
Abbildung 4: Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2013 bis 2022	38
Abbildung 5: Zinsentwicklung von Januar 2020 bis Januar 2024	39
Abbildung 6: Zins-Steuer-Quoten 2013 bis 2022	41
Abbildung 7: Durchschnittliche Verzinsung im Vergleich	41
Abbildung 8: Prozentuale Abweichung der Ist-Steuereinnahmen von der Mai-Steuerschätzung	50
Abbildung 9: Veranschlagte und realisierte Zinsausgaben 2016 bis 2023	52
Abbildung 10: Trichtergrafik über tatsächliche und erwartete Zinsausgaben	53
Abbildung 11: Ansatz und tatsächliche Zinsausgaben und deren absolute Abweichungen	55
Abbildung 12: Entwicklung der gebildeten Einnahmereste 2019 bis 2022	58
Abbildung 13: Entwicklung der gebildeten Ausgabereste 2019 bis 2022	59
Abbildung 14: Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen	60
Abbildung 15: Kostenentwicklung Neubau KTU-Labor in Mio. €	71
Abbildung 16: Kostenentwicklung Neubau und Gebäude 11 und 13	72
Abbildung 17: Lageplan Neubau und Gebäude 11 und 13	72
Abbildung 18: Einflussmöglichkeiten auf die Baukosten in Abhängigkeit vom Projektfortschritt	75
Abbildung 19: Governance des UKSH	89
Abbildung 20: Bandbreite und Verteilung der durchschnittlichen Klassengröße an Gemeinschaftsschulen	114
Abbildung 21: Entwicklung der Asservatenzahlen 2018 bis 2023	162
Abbildung 22: Wer zahlt die Schulsozialarbeit?	194
Abbildung 23: Finanzierungsanteile pro Schüler	195
Abbildung 24: Gegenüberstellung Haushalts-Soll / Haushalts-Ist	204

16. Klimaschutz-Programm für Bürgerinnen und Bürger: Hohe Nachfrage, aber Nutzen für das Klima unbekannt

Das Umweltministerium hat Klimaschutzmaßnahmen gefördert, ohne die tatsächliche Wirkung zu prüfen.

Das Umweltministerium hat es bis heute versäumt, den möglichen Nutzen der geförderten Maßnahmen zum Klimaschutz oder für die Energiewende zu ermitteln. Für die Auszahlung von 100 € Fördermitteln wurden durchschnittlich 68 € Verwaltungskosten aufgewendet. Die Förderung ist insgesamt unwirtschaftlich.

Darüber hinaus ist die Finanzierung aus Notkreditmitteln mehr als zweifelhaft.

16.1 Keine Ziele, keine Erfolgskontrolle

Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (Umweltministerium) hat 2020 das Förderprogramm „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ aufgelegt. Ziele waren, Bürger in ihren eigenen Klimaschutzbemühungen zu unterstützen, Beiträge zum Erreichen der Pariser Klimaschutzziele¹ zu leisten und die Energiewende zu beschleunigen. Das Umweltministerium verzichtete jedoch darauf, die Ziele genauer zu definieren und messbar festzulegen.

Gefördert wurden Photovoltaik-Balkonanlagen (PV-Balkonanlagen), Lastenräder, Ladepunkte für Elektrofahrzeuge, Batteriespeicher, Solarthermieanlagen, nicht fossile Heizungsanlagen, Fernwärmeanschlüsse sowie Gründächer und Regenwasserzisternen mit Zuschüssen zwischen 200 und 2.200 € pro Förderung.

Zwischen 2020 und 2023 wurden insgesamt 6,9 Mio. € Fördermittel ausgezahlt. Die PV-Balkonanlagen bildeten mit 8.109 Anträgen von insgesamt 15.900 Anträgen einen Schwerpunkt im Programm.

Das Umweltministerium hat für das Programm insgesamt 9 Förderrichtlinien erlassen. Die Richtlinien waren teilweise unklar und wiesen Regelungslücken auf. So konnten mehrere Antragsteller eines Haushalts gleiche Fördergegenstände beantragen. Auf diese Weise wurden einige Haushalte verstärkt ausgerüstet, während andere Haushalte keine Förderung erhielten. Außerdem wurden Ladepunkte für Elektrofahrzeuge geför-

¹ <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/klimaabkommen-von-paris-14602>.

dert, ohne dass ein Elektrofahrzeug vorhanden oder geplant sein musste. In diesen Fällen wurde der Förderzweck insgesamt verfehlt.

Durch die unzureichenden Regelungen hat das Umweltministerium die Fördermittel nicht zielgerichtet und sparsam genug eingesetzt. Erst ab 2023 führten Korrekturen der Richtlinien zu Verbesserungen.

Das Umweltministerium hatte Schwierigkeiten, das Förderprogramm ausreichend zu steuern. Eine Ursache hierfür war die nachfrageorientierte Ausrichtung des Programms. Das Umweltministerium konzentrierte die Fördermittel auf Fördergegenstände, für die es eine hohe Nachfrage gab und ein schneller Mittelabfluss zu erwarten war. Notwendig wäre aber eine Konzentration auf Fördergegenstände gewesen, die nachweislich eine hohe Wirkung auf den Klimaschutz haben oder einen messbaren Beitrag für die Energiewende hätten liefern können.

Das Umweltministerium hätte messbare Indikatoren für die Zielerreichung festlegen müssen. Das Verausgaben von Fördermitteln ist kein Selbstzweck und kann daher auch nicht Ziel eines Förderprogramms sein. Hier stellt sich die Frage nach den Mitnahmeeffekten.

Das **Umweltministerium** weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es die Kritikpunkte zum Teil bereits behoben habe und sie bei künftigen Förderprogrammen berücksichtigen werde.

16.2 Finanzierung auf tönernen Füßen

Die Finanzmittel für das Förderprogramm stammen teils aus dem Corona-Notkredit, teils aus dem Ukraine-Notkredit.

Der LRH hat die Finanzierung des Klimaschutzprogramms aus dem Corona-Notkredit bereits in seinen Bemerkungen 2022¹ kritisiert. Bis heute fehlt es an einer tragfähigen Begründung des Veranlassungszusammenhangs. Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts² ist eine solche Begründung notwendig. Daher hätte das Klimaschutzprogramm nicht aus Mitteln des Corona-Notkredits finanziert werden dürfen.

2023 wurde das Förderprogramm mit weiteren 75 Mio. € ausgestattet. Davon stammten 50 Mio. € aus dem IMPULS-Programm und 25 Mio. € aus dem Ukraine-Notkredit. Die Finanzierung aus dem Notkredit ist mehr als zweifelhaft.

¹ Vgl. Bemerkungen 2022 des LRH, Nr. 6.2.2.
<https://www.landesrechnungshof-sh.de/de/bemerkungen2022>.

² BVerfG, Urteil vom 15.11.2023 - 2 BvF 1/22.

Das **Umweltministerium** verweist in seiner Stellungnahme auf die Beschlüsse des Landtages, in denen die Ursachen relevanter außergewöhnlicher Notsituationen sich der Kontrolle des Landes entzögen und somit zu ihrer Bewältigung zusätzliche finanzielle Anstrengungen erforderlich wären. Diese finanziellen Anstrengungen umfassten auch Investitionen zur in Folge des Angriffskriegs auf die Ukraine unabdingbaren Beschleunigung der Energiewende und der Erlangung der Energiesouveränität, die im 8-Punkte-Entlastungsprogramm des Landes vorgesehen seien (u. a. Klimaschutzprogramm für Bürgerinnen und Bürger).

Der **LRH** bleibt bei seiner Auffassung.

Im Haushalt 2024 sind weiterhin 7 Mio. € aus dem Notkredit für die Fortsetzung des Förderprogramms vorgesehen. In einer Pressemitteilung vom 13. März 2024 hat der Umweltminister jedoch mitgeteilt, dass das Klimaschutzprogramm für die Bürgerinnen und Bürger ausläuft, um stattdessen die Kommunen bei der Wärmewende zu entlasten.

16.3 **Mitarbeiter für neue Aufgaben qualifizieren**

Das Umweltministerium hat das Landesamt für Umwelt (LfU) 2019 mit der Durchführung des Förderprogramms beauftragt. Die Aufgabenübertragung erfolgte ohne zusätzliche Personalausstattung und unter der Bedingung, dass ein Verfahren zur elektronischen Datenverarbeitung vorhanden sei.

Die Übernahme der neuen Aufgabe erforderte, dass das LfU seine Aufgabenerledigung im Immissionsschutz zurückstellen musste. Das mit der Förderung betraute Personal hatte nur wenig Erfahrungen im Förderbereich. Zudem stellte sich heraus, dass das notwendige elektronische Antrags- und Bearbeitungsverfahren erst noch entwickelt werden musste. Dabei musste das LfU die Auftraggeberrolle übernehmen und der Dataport AöR Vorgaben für die Programmierung machen. Die dafür notwendigen Kenntnisse mussten sich die Mitarbeiter ebenfalls erst aneignen.

Das LfU hätte die Mitarbeiter für die Wahrnehmung der neuen Aufgaben ausreichend qualifizieren müssen. Dies hat die Landesregierung im Fortbildungskonzept so zugesichert.¹

Das Umweltministerium hat das LfU bei der Wahrnehmung der neuen Aufgaben nur unzureichend unterstützt. Als Fachaufsicht hätte es im Förderverfahren aufkommende Fragen durch Erlasse regeln müssen. Ziel der

¹ Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein Fortbildungskonzept für eine moderne Landesverwaltung (Fortbildungskonzept) vom 10.09.2001, Amtsbl. Schl.-H. 2001 S. 502.

Fachaufsicht ist es, eine fehlerfreie Rechtsanwendung sowie eine hohe Qualität und Wirtschaftlichkeit bei der Aufgabenerfüllung sicherzustellen.¹

Die Bewilligungsbescheide und das entwickelte IT-Verfahren berücksichtigten jedoch wesentliche Anforderungen des Haushalts- und Zuwendungsrechts nicht. Verantwortlich hierfür ist das Umweltministerium aufgrund unzureichender Wahrnehmung der Fachaufsicht.

Das Umweltministerium hat aus den Schwierigkeiten Konsequenzen gezogen und seit 2023 die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) mit der Umsetzung des Förderprogramms für 3,6 Mio. € beauftragt.

Das **Umweltministerium** verweist darauf, dass das ursprünglich vorgesehene Fördervolumen mehrfach erhöht werden musste. In der Folge hätte kein ausreichendes Personal zur Verfügung gestanden.

Der **LRH** sieht die mehrfache Erhöhung des Fördervolumens als Beleg für die überwiegend nachfrageorientierte Ausrichtung des Förderprogramms.

16.4 **Höhe der Zuschüsse war nicht erforderlich**

Zuschüsse für Maßnahmen dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der damit verbundenen Zielerreichung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuschüsse nicht oder nicht im notwendigen Umfang erreicht werden kann.² Es ist fraglich, ob die Höhe der Zuschüsse erforderlich gewesen ist, um das Ziel eines besseren Klimaschutzes zu erfüllen.

Zu Beginn der Förderung lag der Fördersatz für PV-Balkonanlagen bei 21 % der förderfähigen Kosten. Bei diesem Fördersatz gab es bereits eine rege Nachfrage nach der Förderung. Aufgrund sinkender Preise für die PV-Balkonanlagen ist der Fördersatz im Zeitablauf auf 33 % gestiegen. Das Umweltministerium hätte auf den sinkenden Preis reagieren und den Fördersatz auf die ursprüngliche Höhe beschränken müssen. 2023 sind aufgrund des gestiegenen Fördersatzes 128.000 € unnötig verausgabt worden.

Eine ähnliche Entwicklung hat es bei der Förderung von Batteriespeichern gegeben: Die Anzahl der bewilligten und ausgezahlten Förderanträge hat sich im Zeitablauf um 67 % erhöht, während das finanzielle Fördervolumen

¹ Ziff. 2.2 Handreichung „Grundsätze zur Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht in der Landesverwaltung“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 30.01.2018.

² § 23 LHO.

im selben Zeitraum um 142 % angestiegen ist. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der Förderung für Batteriespeicher von 1.400 auf 2.200 €. Der Anreiz, den der Zuschuss von 1.400 € gesetzt hat, reichte zur Belegung der Nachfrage aus. Die Erhöhung auf 2.200 € war nicht erforderlich. Durch die Erhöhung hat das Umweltministerium 800.000 € unnötig verausgabt.

Insgesamt hat das Umweltministerium von 6,9 Mio. € eingesetzten Fördermitteln knapp 1 Mio. € aufgrund einer deutlich zu hohen Förderung verausgabt. Damit sind mindestens 14 % der Mittel in Mitnahmeeffekten wirkungslos aufgegangen.

Das Umweltministerium sollte zukünftig darauf achten, Fördermittel nur in der Höhe einzusetzen, die für die Zielerreichung erforderlich ist.

Das **Umweltministerium** hält die Förderhöhe weiterhin für geeignet.

Der **LRH** bleibt bei seiner Auffassung.

16.5 **Förderung war unwirtschaftlich**

Zwischen 2020 bis 2023 hat das Umweltministerium für das Förderprogramm insgesamt 6,9 Mio. € Fördermittel verausgabt.

Die Verwaltungskosten für das Förderverfahren lagen bei 4,7 Mio. €. Sie setzten sich aus Personalkosten von 2,1 Mio. €, Kosten für das elektronische Antrags- und Bewilligungsverfahren von mindestens 2,4 Mio. € und Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit von 212.000 € zusammen.

Für die Auszahlung von 100 € Fördermitteln wurden damit durchschnittlich 68 € Verwaltungskosten aufgewendet. Dies führt insbesondere bei niedrigen Förderbeträgen zu im Verhältnis dazu hohen Verwaltungskosten.

Die Kosten für die Entwicklung des elektronischen Antrags- und Bewilligungsverfahrens steigen absehbar weiter. So müssen z. B. noch die automatische Kontrolle von Doppelanträgen und eine Lösung für die vorgeschriebene Archivierung der Daten eingeführt werden. Auch werden zukünftige Änderungen der Förderrichtlinien weitere Umprogrammierungen erfordern, die erneut Kosten verursachen.

Das **Umweltministerium** weist auf den vorzeitigen Förderstopp hin. Ohne diesen hätten sich die Abwicklungskosten bis 2026 weiter reduziert. Zudem sei die Weiterverwendung der Fachanwendung in anderen Förderprogrammen an Dataport adressiert worden.

Nach den Unterlagen, die dem **LRH** vorliegen, war die Weiterverwendung der Fachanwendung nicht Teil der Beauftragung von Dataport. Das Programm ist außerdem so fachspezifisch, dass eine Weiterverwendung in anderen Förderprogrammen ohne umfangreiche und kostenträchtige Änderungen nur schwer möglich ist.

16.6 **Doppelstrukturen bei Förderungen vermeiden**

Neben dem Land fördern auch andere staatliche Stellen Maßnahmen zum Klimaschutz: So bieten Städte und Gemeinden sowie lokale Energieversorger ebenfalls Zuschüsse zu PV-Balkonanlagen, Lastenräder, Ladestationen oder nicht-fossile Heizsysteme an. Diese Zuschüsse bewegen sich auf vergleichbarer Höhe mit den Landeszuschüssen.

Eine Kontrolle der Doppelförderung mit kommunalen Förderungen gibt es auf Landesebene nicht. Doppelförderungen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Auch der Bund bot über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. ab Februar 2023 über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Förderungen an, um die Energiewende zu beschleunigen.¹ Damit fördert der Bund z. B. Wärmepumpen.

Die entsprechenden Bundes- und Landesrichtlinien lassen eine zusätzliche Förderung durch den jeweils anderen Fördermittelgeber zu.

Die Bewilligung des Bundes setzt einen nach Zuwendungsrecht² vorgeschriebenen Finanzierungsplan für die geplante Investition voraus. Der Finanzierungsplan ist eine vollständige Übersicht über die mit dem Fördergegenstand verbundenen Ausgaben und ihre Herkunft. Gemäß Finanzierungsplan ist die Finanzierung des Fördergegenstands zu 100 % durch den bewilligten Bundeszuschuss sowie den Eigenanteil des Antragstellers abgedeckt.

Nach § 23 LHO dürfen Zuwendungen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Das Landesinteresse an einer klimaschonenden Investition ist aufgrund der Förderung des Bundes und der gesichert vorhandenen Eigenmittel des

¹ https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/effiziente_gebaeude_node.html
<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Heizungsforderung>.

² Ziff. 3.2.1 VV zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 14.03.2001 (GMBI. 2001 Nr. 16/17/18 S. 307) i. d. F. des BMF-Rundschreibens vom 15.11.2023.

Antragstellers bereits erfüllt. Eine zusätzliche Förderung durch das Land ist nicht erforderlich und damit auch nicht zulässig.

Das Land erreicht mit seinen eingesetzten Fördermitteln keine zusätzlichen positiven Effekte für den Klimaschutz. Es finanziert mit seinen zusätzlichen Zuschüssen zu den bereits vom Bund geförderten Maßnahmen ausschließlich Mitnahmeeffekte.

Um unwirtschaftliche Ausgaben und Mitnahmeeffekte zukünftig zu vermeiden, sollte das Umweltministerium die Möglichkeit zur Kumulierung von Zuwendungen in den betreffenden Förderrichtlinien streichen.

Insgesamt ist fraglich, ob es sinnvoll und erforderlich ist, dass das Land Förderungen für Zwecke anbietet, die bereits von Angeboten des Bundes abgedeckt sind. Das Land sollte unwirtschaftliche Doppelstrukturen vermeiden und nicht in eine Konkurrenz mit anderen Förderangeboten treten.

Das **Umweltministerium** betont, dass die Möglichkeit der Kumulierung der Förderungen nicht gegen allgemeines Zuwendungsrecht verstoße. Durch die Begrenzung der kumulierten Förderung auf 60 % sei einem Mitnahmeeffekt vorgebeugt worden. Zudem wäre es Personen erst durch die erhöhte Förderung möglich gewesen, Investitionsentscheidungen zugunsten von Erneuerbaren Energien zu treffen.

Der **LRH** weist daraufhin, dass die erhöhte kumulierte Förderung allen Antragstellern zugutegekommen ist, auch wenn sie nicht bedürftig oder bereits zur Investition entschlossen waren. Dies entspricht nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit.